

(zur Anzeige eines Gaststättengewerbes nur für kurze Dauer nach § 2 Abs. 1 und 4 Nds. Gaststättengesetz)

(4) erweiterte Angaben zum Betrieb

Bei dem angezeigten Betrieb eines Gaststättengewerbes nur für kurze Dauer handelt es sich um (Bratwurststand, Hoffest, Getränkeausschank bei einem Osterfeuer, Tag der offenen Tür, Abi-Fete, Vereinsfest, Tanzveranstaltung, etc.)		
Kurze Beschreibung		
Ggf. Hauptveranstalter (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
Zu erwartende Teilnehmerzahl		
Die Veranstaltung wird beginnen	am	um
und voraussichtlich enden	am	um